

17.04.2019: Kabinett beschließt Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)

Am 11. April veröffentlichte das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) seinen überarbeiteten [Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht \(Geordnete-Rückkehr-Gesetz\)](#). Dieser wurde nun am 17. April vom Kabinett beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Verschärfungen und Änderungen in unterschiedlichen Bereichen, wie beispielsweise dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, vor. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen nahmen – trotz der wieder viel zu kurzen Frist - dazu Stellung. Aus Sicht des KOK haben die Kernpunkte des Entwurfs Auswirkungen auf in Deutschland schutzsuchende Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten.

Die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzes sind:

1. § 60 b AufenthG-E: „Duldung mit ungeklärter Identität“

Der Referentenentwurf führt einen neuen Aufenthaltsstatus ein. § 60 b AufenthG-E sieht den Status der „Duldung mit ungeklärter Identität“ für eine Person vor, *„wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er [der Ausländer] das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatenangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.“*

In besagtem Absatz 3 finden sich zahlreiche Handlungen, die als zumutbar gelten sollen. Bei Nichterfüllung der zumutbaren Pflichten ergeht ein Ausbildungs- und Arbeitsverbot und die Inhaber*innen einer solchen Duldung unterliegen einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d.

Expert*innen aus Wohlfahrtsverbänden und Menschenrechtsorganisationen sind sich in ihren Stellungnahmen sicher, dass die Einführung eines neuen Status die Integration von Schutzsuchenden erschwert und teilweise sogar verhindert. *„Anstatt Menschen weitere Rechte zu entziehen und durch Arbeitsverbote zum jahrelangen Nichtstun zu verurteilen, sollten vielmehr jene, deren Abschiebung insbesondere rechtliche Abschiebehindernisse entgegenstehen oder deren Aufenthalt zum Beispiel im Falle von Ausbildung und Beschäftigung durch Aussetzung der Abschiebung legitimiert wird, durch einen Aufenthaltstitel legalisiert werden.“¹*

2. § 62 Abs. 3 und 3a AufenthG-E: Ausweitung der Fluchtgefahr

Die Voraussetzungen zur Sicherungshaft werden im Gesetzesentwurf ausgeweitet. § 62 Absatz 3 und 3a AufenthG-E sieht eine Ausweitung der Fluchtgefahr als Haftgrund vor. Dadurch soll die Inhaftierung Ausreisepflichtiger deutlich erleichtert werden. So liegt eine widerlegliche Vermutung von Fluchtgefahr vor, wenn eine Person an ihrer Identitätsklärung nicht mitwirkt, d.h. ihre Passbeschaffungspflicht nicht erfüllt.

¹ Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) (Stand 11.04.2019), 15.04.2019, S. 3

Die Diakonie Deutschland dazu: *„Der Freiheitsentzug als stärkster Eingriff in die Rechte eines Menschen unterliegt dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sollte nur als ultima ratio zum Einsatz kommen.“*²

3. § 62 Abs. 6 AufenthG-E: Mitwirkungshaft

Der Gesetzesentwurf führt in § 62 Abs. 6 AufenthG die Mitwirkungshaft ein, wonach Personen bis zu 14 Tage inhaftiert werden können, *„wenn er [der Ausländer] unentschuldig einer erstmaligen Anordnung ferngeblieben oder bei einem Termin der zuständigen Behörde zur Vorbereitung einer solchen nicht persönlich erschienen ist.“*

„Eine Haft als Konsequenz einer solchen Pflichtverletzung ist auch völlig unverhältnismäßig (...) Die Mitwirkungshaft sollte gestrichen werden“, so PRO ASYL³.

4. § 62a Abs. 1 AufenthG-E: Aussetzung des Trennungsgebotes:

Dem angeblichen „Mangel an Abschiebungshaftplätzen“⁴ entgegnet der Gesetzesentwurf eine teilweise Aufhebung des Trennungsgebots bis Juli 2022. Damit wird ermöglicht, dass Abschiebungsgefangene in sämtlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden können, inklusive Strafgefängnissen.

Laut der Diakonie Deutschland widerspricht diese Regelung geltendem Europarecht, wonach Mitgliedstaaten nur dann vom Trennungsverbot abweichen dürfen, *„wenn eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtung“* führen.⁵ Dies sei in Deutschland derzeit nicht der Fall.

5. Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Der Gesetzesentwurf des BMI führt einen neuen § 1 Abs. 4 ins AsylbLG-E ein. Danach haben ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, denen bereits in einem anderen nach der Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt worden ist, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hilfsbedürftige Menschen erhalten lediglich Überbrückungsleistungen von maximal zwei Wochen.

Diese Regelung trifft besonders Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zwar anerkannt worden sind, dort aber nicht die nötige Unterstützung erhalten haben und in Deutschland um Schutz bitten. Betroffene von Menschenhandel, die in einem anderen EU-Land anerkannt, dort ausgebeutet wurden und nach Deutschland flohen, fallen ebenfalls unter diese Regelung. Menschenrechtsorganisationen haben in Bezug auf Länder wie Italien und Griechenland auf die systemischen Mängel in den Schutz- und Unterstützungsstrukturen hingewiesen. Berichte von 2018 zeigen, dass sich gerade in Italien die Situation nicht verbessert hat. *„Unabhängig ihres Status sollten Frauen, Minderjährige, Opfer von Menschenhandel und andere vulnerable Migrant*innen in Transitländern berechtigt sein, Schutz und ihren Bedürfnissen entsprechende*

² Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) (Stand 11.04.2019), 15.04.2019, S. 3

³ PRO ASYL: Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 15.04.2019, S. 16

⁴ Referentenentwurf des BMI „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) vom 11.04. S. 2

⁵ Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) (Stand 11.04.2019), 15.04.2019, S. 4

Unterstützung zu bekommen. Stattdessen erhalten sie lückenhafte Maßnahmen zivilgesellschaftlicher Gruppen und kurzzeitige institutionelle Reaktionen.“⁶

Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge fordert, die geplante Regelung ersatzlos zu streichen. *„Die Gefahr für anerkannte Flüchtlinge, die aufgrund der menschenunwürdigen Zustände in Griechenland, Italien oder Bulgarien leben, im Zuge dieses Gesetzes auf der Straße zu landen, ist groß.“⁷*

Zusätzlich wird der Personenkreis ausgeweitet, der nur reduzierte Leistungen nach § 1a AsylLG erhalten soll. Dazu zählen Personen, deren Asylantrag vom BAMF als unzulässig bewertet wurde, weil ein anderer Staat im Sinne der Dublin-Verordnung zuständig ist. Diese erhalten nach dem Willen des Bundesinnenministeriums in Zukunft nur noch existenzsichernde Sachleistungen – auch während der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung.

Aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes (djb) missachtet der Gesetzentwurf geltendes europäisches Recht. *„Die Regelung verstößt zum einen gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 19 Abs. 4 GG, weil es diejenigen sanktioniert, die ihren grundrechtlichen verbürgten Rechtsschutz geltend machen. Sie verstößt zum anderen gegen die Aufnahme richtlinie 2013/33/EU, die insbesondere vulnerablen Personen Leistungen im Umfang des vollen Existenzminimums nach den Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten (Art. 17) und die uneingeschränkte Gesundheitsversorgung (Art. 19 Abs. 2) garantiert.“⁸*

6. § 97a AufenthG-E: Strafbarkeit der Mitteilung von Abschiebeterminen für Behördenmitarbeiter*innen

Dieser Paragraph sieht vor, dass Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung als Geheimnisse im strafrechtlichen Sinne eingestuft werden sollen. Somit können Behördenmitarbeiter*innen mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden, sollten sie solche Informationen verbreiten.

„Es droht eine starke Verunsicherung von zivilgesellschaftlich engagierten Menschen. (...) Es steht zu befürchten, dass diese unangemessene Bedrohung dazu führen kann, dass sich weniger Menschen für Schutzsuchende engagieren werden“⁹, so PRO ASYL.

Die Expert*innen sind sich einig, dass der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) vom 11.04.2019 abzulehnen ist. Die Dringlichkeit, mit der dieser verabschiedet werden soll, ist unverständlich und eine Berücksichtigung von verfassungs- und menschenrechtlichen Bedenken unmöglich.

[Annelie Buntentbach](#), Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB): *„Es wäre das Beste, wenn der Gesetzentwurf noch vor dem Eintritt ins weitere parlamentarische Verfahren seine geordnete Rückkehr in die Heimat, das BMI, antreten würde. Er nimmt in Kauf, unter den Geduldeten eine Gruppe von Entrechteten zu schaffen. Statt ihnen die Möglichkeit zu geben, selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen, werden sie vom Arbeitsmarkt abgeschnitten oder sollen im Gefängnis auf ihre Abschiebung warten.“*

⁶ Medici Senza Frontiere: Harmful Borders – An analysis of the daily struggle of migrants as they attempt to leave Ventimiglia for northern Europe, Februar 2018, S. 22, Übersetzung KOK

⁷ BumF: Stellungnahme zum sog. „Geordnete-Rückkehr“-Gesetz, 17.04.2019, S. 2

⁸ Deutscher Juristinnenbund (djb): Stellungnahme zum Referententwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 15.04.2019, S. 3

⁹ PRO ASYL: Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 15.04.2019, S. 21

Die ausführlichen Stellungnahmen finden Sie hier:

[Stellungnahme von PRO ASYL](#)

[Stellungnahme des Bundesfachverbands unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge \(BumF\)](#)

[Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes \(djb\)](#)

[Stellungnahme der Diakonie Deutschland](#)

[Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes](#)

